

für die Ortsgemeinde Dornholzhausen

AZ:

8 DS 16/ 0043

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dornholzhausen	öffentlich	19.11.2020

Widmung der außerhalb der Grenzen der Ortsdurchfahrt der K 10 liegenden Teile der Verkehrsanlage "Ringstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Ringstraße“ ist eine Innerortsstraße, die von der freien Strecke der Kreisstraße (K 10) aus kommend die Einfahrt in den Ort darstellt und ringförmig durch das Ortszentrum verläuft. Die Straße liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Dornholzhausen. Die festgesetzte Ortsdurchfahrt der K 10 (Ringstraße) beginnt bei der Station 0,013 (im Bereich des Grundstücks Ringstr. 1 –Flur 1, Flurstück 115-) und endet bei der Station 0,210 (im Bereich des Grundstücks Ringstr. 6 -Flur 2, Flurstück 143-). Der weitere Verlauf der Ringstraße ist nicht als Ortsdurchfahrt festgesetzt und steht daher vollständig in der Baulast der Ortsgemeinde.

Die Verkehrsanlage „Ringstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den aktuellen Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der mit einer straßenrechtlichen Widmung verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Verkehrsanlage „Sonnenweg“ verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Ringstraße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen. Die in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde Dornholzhausen als Trägerin der Straßenbaulast vorzunehmende Widmung bezieht sich dabei nur auf den **nicht** als Ortsdurchfahrt festgesetzten Teil der Ringstraße (ab dem oben beschriebenen Ende der Ortsdurchfahrt bei Station 0,210 bis zur Einmündung zwischen den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 126 und 128 (Kirche) in den als Ortsdurchfahrt festgesetzten Bereich. In der Kommentarliteratur wird davon ausgegangen, dass bei Ortsdurchfahrten der Baulastträger für die Fahrbahn der Kreisstraße (hier der Rhein-Lahn-Kreis) die Flächen komplett (also Fahrbahn und Gehwege) gewidmet hat. Auf den beiliegenden Katasterplan, in dem der zu widmende Teilbereich beigefügt ist, wird verwiesen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Ringstraße“ in Dornholzhausen (Parzellen Flur 1, Flurstücke 137 teilweise –verlaufend vom Ende der festgesetzten Ortsdurchfahrt der K 10 bei Station 0,210 im Bereich des Grundstücks Flur 2, Flurstück 143 bis zur Einmündung zwischen den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 126 und 128 in den als Ortsdurchfahrt festgesetzten Teil der K 10- und Flur 2, Flurstück 147) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister